

Richtlinien über die Förderung des Besuches der Kindertagesstätten in der Gemeinde Altstadt

Ziffer 1

Damit alle Kinder die Kindertagesstätte besuchen können, gewährt die Gemeinde Altstadt im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren.

Ziffer 2

(1) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätte werden auf Antrag gewährt, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern nicht höher als 2.900,-- € ist. Sie betragen bei einem

Familienbruttoeinkommen monatlich bis	Ermäßigungssatz	Zuschuss für Vormittagsbetreuung (Gebühr 100,-- €)	Zuschuss für Regelbetreuung (Gebühr 130,-- €)	Zuschuss für Ganztagsbetreuung (Gebühr 165,-- €)
2 000,-- €	50 %	50,-- €	65,-- €	82,-- €
2 300,-- €	40 %	40,-- €	52,-- €	66,-- €
2 600,-- €	30 %	30,-- €	39,-- €	49,-- €
2 900,-- €	20 %	20,-- €	26,-- €	33,-- €

(2) Wenn in einer Familie zwei oder mehr Kinder leben, wird ab dem 2. Kind jeweils ein Freibetrag von 250,- € von dem monatlichen Bruttoeinkommen abgezogen. Den Freibetrag erhalten außer dem 1. Kind, alle im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten wird der jeweils zu gewährende Zuschuß um 50 % gekürzt und auf volle Euro abgerundet.

(4) Das Kindergeld, das Erziehungsgeld und das Wohngeld sowie vergleichbare Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

(5) Zur Berechnung des Zuschusses ist der Gemeinde eine Verdienstbescheinigung vorzulegen, in der bei unregelmäßigem Einkommen der Verdienst der letzten zwölf Monate zu bescheinigen ist.

(6) Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.

(7) In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.

Ziffer 3

- (1) Wenn in dem Einkommen Änderungen eintreten, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen, sind der Gemeinde unaufgefordert die entsprechenden Einkommensnachweise vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde Altenstadt ist verpflichtet, jährlich die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu überprüfen und Einkommensnachweise anzufordern. Wenn die angeforderten Einkommensnachweise innerhalb eines Monats nicht vorgelegt werden, kann der Zuschuss versagt werden.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses gilt jeweils nur für ein Jahr.

Ziffer 4

Der Zuschuss zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätte wird im Rahmen dieser Richtlinien für alle Kinder gewährt, die in Altenstadt wohnen (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) und eine Betreuungseinrichtung besuchen, deren Träger die Gemeinde Altenstadt ist.

Ziffer 5

Die Richtlinien zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätten können durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden.

Ziffer 6

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in der Sitzung am 05.06.2009 beschlossen und treten mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.09.2005 außer Kraft.

63674 Altenstadt, den 24.06.2009

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt


Syguda
Bürgermeister

